

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Nachfrage zu: Vergewaltigungen und „Gruppenvergewaltigungen“ in Niedersachsen 2024 auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 26.06.2025 - Drs. 19/7655, an die Staatskanzlei übersandt am 04.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 31.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort auf meine in der Überschrift bezeichnete Kleine Anfrage erklärt die Landesregierung¹, dass sie bei Vergewaltigungen und „Gruppenvergewaltigungen“, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen begangen werden, weder über die weiteren Staatsangehörigkeiten der tatverdächtigen deutschen Mehrstaater noch über die Vornamen der Tatverdächtigen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit Auskunft geben kann. Sie begründet dies mit Vorgaben in einer bundeseinheitlichen Erfassungsrichtlinie und nicht vorhandenen Abbildungsmöglichkeiten. Insgesamt wurden 55 Tatverdächtige mit der Staatsangehörigkeit „Deutschland“ genannt.

In anderen Bundesländern wurde Abgeordneten auf entsprechende Anfragen Auskunft im Hinblick auf die Vornamen und Mehrstaater erteilt, so etwa in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf 71 „Gruppenvergewaltiger“^{2,3} und in Berlin in Bezug auf 1 194 deutsche Tatverdächtige, darunter 200 Mehrstaater⁴ (Messerangriffe).

Vorbemerkung der Landesregierung

Sofern die vorliegende Anfrage auf die Beantwortung der früheren Kleinen Anfrage des Abgeordneten in der Drucksache 19/7328 Bezug nimmt, hat die Landesregierung in der Beantwortung sowie bereits in früheren Beantwortungen vergleichbarer Anfragen (siehe u. a. die Drucksache 19/5217) erläutert, dass bundeseinheitlich nur eine Staatsangehörigkeit in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) hinterlegt wird. Die Daten aus der Beantwortung der Bezugsanfragen wurden aus der PKS entnommen.

Ebenfalls wurde in der Antwort auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/5217 ausgeführt, dass eine Abbildung der Information „Vorname“ mit Daten der PKS oder der Eingangsdaten im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS nicht möglich ist.

Die PKS ist eine Ausgangsstatistik, die Daten eines Berichtsjahres anonymisiert und festgeschrieben und damit mit Blick auf abgeschlossene Berichtsjahre unveränderbar abbildet. Die Erfassung erfolgt primär orientiert an PKS-Deliktsschlüsseln. Der hinter einer Tat stehende Lebenssachverhalt sowie

¹ Vgl. Drs. 19/7551

² <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus253338572/Gruppenvergewaltigungen-in-NRW-Die-Vornamen-der-Tatverdaechtigen.html>

³ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/das-sind-die-vornamen-der-deutschen-gruppenvergewaltiger/>

⁴ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/christian-nico-ali-mohamed-berliner-senat-nennt-haufigste-vornamen-von-verdachtigen-9516689.html>

die zugehörige Vorgangsnummer im Vorgangsbearbeitungssystem sind aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Gegenstände der PKS. Einzelangaben, die Rückschlüsse auf einen konkreten Vorgang zulassen würden, werden nicht an die PKS übertragen. Es wird daher bereits auf technischer Ebene ausgeschlossen, einen PKS-Fall nachträglich einem Vorgang im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS zuzuordnen. Aus diesen Gründen ist eine Abbildung der Information „Vorname“ mit Daten der PKS nicht möglich.

Es wurde ebenfalls erläutert, dass auch über die sogenannten Eingangsdaten eine valide Beantwortung nicht möglich ist, da in diesen Straftaten während der laufenden polizeilichen Ermittlungen erfasst werden, regelmäßig also bereits zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme, wenn durch das Opfer oder die/den Geschädigten Täterpersonalien benannt werden. Zu diesem Zeitpunkt liegt noch kein ausermittelter Sachverhalt vor. Es kann zu diesem Zeitpunkt noch unklar sein, ob und wie der aufgenommene Lebenssachverhalt letztlich strafrechtlich einzuordnen ist. Da Eingangsdaten und Ausgangsstatistik (PKS) für ein Kalenderjahr jeweils unterschiedliche Grundmengen erfassen, ist auch über die Zusammenschau der jeweils gesonderten Datengrundlagen keine Beantwortung möglich.

Unabhängig davon kann eine Beantwortung der Frage 2 auch deshalb nicht erfolgen, weil die Zusammenstellung und Veröffentlichung von Listen mit Vornamen deutscher Tatverdächtiger gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung verstoßen und die im Grundgesetz und in Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung verankerte Menschenwürde verletzen würde. Unzulässig ist danach jede Maßnahme oder Regelung, welche bezweckt oder bewirkt, dass Menschen wegen eines Merkmals als „anders“ ausgegrenzt, stigmatisiert oder sonst benachteiligt werden (vgl. Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 8. Auflage 2024, Artikel 3 Abs. 2 und 3, Rn. 420; Sondervotum zu VerfGH Berlin, Beschluss vom 13.05.2025, Az. VerfGH 67/24.). Eine Beantwortung der Frage 2 würde bewirken, dass auf Grundlage der Vornamen auf einen potenziellen Migrationshintergrund von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit geschlossen wird, also innerhalb der Gruppe der Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Abstammung, rassistischen Zuschreibungen, Herkunft und Heimat zu differenzieren sei. Eine solche Erhebung, Verarbeitung oder Veröffentlichung ist der Landesregierung verfassungsrechtlich untersagt. Damit würde ein Zusammenhang zwischen diesen Merkmalen und dem Vorkommen von Kriminalität hergestellt, die Angehörigen der jeweiligen Gruppen stigmatisiert und damit in einer nicht mit dem Diskriminierungsverbot zu vereinbarenden Weise benachteiligt.

- 1. Wie viele der deutschen tatverdächtigen Vergewaltiger und „Gruppenvergewaltiger“ verfügten über mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit (bitte Gesamtzahl nennen und aufschlüsseln nach konkreten weiteren Staatsangehörigkeiten)? Falls die Landesregierung die Ansicht vertritt, die Angaben auch im Rahmen einer Anfrage, die nicht zur kurzfristigen Beantwortung gestellt ist, nicht beantworten zu können, wird um eine Begründung gebeten, weshalb dies in anderen Bundesländern möglich ist.**

Bezüglich der ersten Teilfrage wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Eine entsprechende Auflistung von Positionen oder gar eine Bewertung der Haltung oder des Antwortverhaltens anderer Bundesländer oder der Bundesregierung ist nicht Aufgabe der Landesregierung.

- 2. Wie lauten jeweils die Vornamen der ausschließlich deutschen Tatverdächtigen (bitte aufschlüsseln nach Vergewaltigungen und „Gruppenvergewaltigungen“)?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 3. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass künftig sämtliche Staatsangehörigkeiten bundeseinheitlich erfasst werden? Falls nein, warum nicht?**

Zur erneuten, nunmehr schriftlichen Frage der Erfassung sämtlicher Staatsangehörigkeiten bei „Mehrstaatern“ wird auf die kürzliche Beantwortung der Kleinen Anfrage für die Fragestunde der

Fraktion der AfD („Stillt die Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit?“; siehe Drucksache 19/7479) im Tagungsabschnitt im Juni hingewiesen. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, sich für eine Anpassung der bundeseinheitlichen Standards einzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist zu erläutern, dass aus kriminalstrategischer Sicht die verpflichtende Erfassung aller zur Person erfassten Staatsangehörigkeiten für die PKS keine besondere Relevanz hat. Aussagekräftig sind Merkmale wie Geschlecht, Alter oder Familienstand. Studien⁵ belegen, dass die Staatsangehörigkeit für sich keinen kriminogenen Faktor darstellt. Zur Erklärung von Kriminalität hervorrufenden Faktoren ist die Bedeutung der Herkunft gegenüber anderen Faktoren aus kriminologischer Sicht damit nicht wesentlich. Daher ist die Erfassung mehrerer Staatsbürgerschaften für die polizeiliche Arbeit grundsätzlich weder erforderlich noch geboten.

Soweit die Information über mehrfache Staatsangehörigkeiten für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr im Einzelfall von Belang ist, wird sie im Zuge der polizeilichen Bearbeitung im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst.

4. Gibt es abseits politischer Erwägungen Hindernisgründe rechtlicher oder tatsächlicher Art, in Niedersachsen sämtliche Staatsangehörigkeiten von Tatverdächtigen zu erfassen, um mit weniger Aufwand entsprechend Auskunft geben zu können?

In deutschen Ausweisdokumenten, sei es Personalausweis oder Reisepass, sind keine Angaben zu etwaigen weiteren Staatsangehörigkeiten enthalten, sodass die Polizei in solchen Fällen auf zusätzliche Angaben der betroffenen Person oder ergänzende Dokument angewiesen wäre.

Zudem darf die Polizei Daten für Zwecke der Strafverfolgung sowie der Gefahrenabwehr nur erheben, speichern und anderweitig weiterverarbeiten, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben - also für den Zweck der Strafverfolgung bzw. der Gefahrenabwehr - erforderlich ist. Eine Datenverarbeitung ausschließlich zum Zweck der Beauskunftung bzw. Beantwortung von insbesondere parlamentarischen Anfragen ist daher nicht zulässig.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 3 verwiesen.

⁵ Baier, Dirk (2023). <https://www.praeventionstag.de/nano.cms/news/details/8217> und Bliesener, Thomas (2024) http://kfn.de/wp-content/uploads/2024/06/Auslaenderkriminalitaet-SVR_2024.pdf